

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/10713 –**

Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Auslands-BAföG

Vorbemerkung der Fragesteller

„Damit jede und jeder einen Auslandsaufenthalt wahrnehmen kann, gibt es das BAföG für alle, die grundsätzlich förderberechtigt sind, auch im Ausland“, informiert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf einem Informationsportal zum BAföG (www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/einzelfragen-der-foerderung/gibt-es-bafoeg-auch-im-ausland/gibt-es-bafoeg-auch-im-ausland.html). Ferner teilt das BMBF mit, dass der Umfang der Förderung auf Basis des § 5 und § 16 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom Gastland und der Art des Aufenthaltes abhinge. Das BMBF wirbt für die Vorteile des Auslands-BAföG: „Wer sich für einen Auslandsaufenthalt entscheidet, kann sich dank der finanziellen Förderung durch das BAföG ganz auf das Studium oder Praktikum konzentrieren.“ Darüber hinaus hat das BMBF für Interessierte einen Tipp parat: „Der Antrag auf Auslandsförderung sollte mindestens ein halbes Jahr vor Reiseantritt gestellt werden. Das erleichtert es dem Auslandsamt, rechtzeitig über den Antrag zu entscheiden und den Auszubildenden frühzeitig Planungssicherheit zu geben. Dann steht einem erfolgreichen Studium oder Auslandsschuljahr und wertvollen Erfahrungen mit Land und Leuten nichts mehr im Weg!“

Berichte über lange Bearbeitungszeiten von BAföG-Anträgen haben in den vergangenen Monaten immer wieder bundesweit Schlagzeilen gemacht (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/bafoeg-studierende-102.html; www.swr.de/swr/aktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/bafoeg-probleme-studierende-warten-monatlang-auf-geld-100.html; www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/bafoeg-antrag-verzoegerung-rueckstau-studium-100.html). Von langen Bearbeitungszeiten sind nach Kenntnis der Fragesteller in besonderer Weise Studierende, Auszubildende sowie Praktikanten betroffen, die einen Antrag auf Auslands-BAföG stellen. In einer Vielzahl von Bürgerzuschriften wurde den Fragestellern von Wartezeiten von bis zu acht Monaten berichtet.

1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 eine Auslandsförderung über das BAföG erhalten?

Laut der Statistik des Statistischen Bundesamts zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurden im Jahr 2021 25.918 und im Jahr 2022 30.824 Personen mit Auslands-BAföG gefördert. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Zahlen vor.

2. Wie viele Studierende haben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 eine Auslandsförderung über das BAföG erhalten?

Laut der BAföG-Statistik des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2021 24.880 und im Jahr 2022 29.307 Studierende mit Auslands-BAföG gefördert. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Zahlen vor.

3. Wie viele Auszubildende haben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 eine Auslandsförderung über das BAföG erhalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. In der Statistik des Statistischen Bundesamts zur BAföG-Auslandsförderung wird lediglich nach den Gruppen Schülerinnen/Schüler sowie Studierende differenziert.

4. Wie viele Personen haben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 eine finanzielle Unterstützung zur Ableistung eines Praktikums erhalten?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Anzahl der Geförderten, die ein Praktikum im Ausland durchführen, sind in den Zahlen der Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 enthalten.

5. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 über das BAföG eine finanzielle Unterstützung für einen Schüleraustausch erhalten?

Im Jahr 2021 wurden 1.038 und im Jahr 2022 1.517 Schülerinnen und Schüler mit Auslands-BAföG gefördert. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Zahlen vor.

6. Plant die Bundesregierung, den Kreis der Anspruchsberechtigten für das Auslands-BAföG vollumfänglich auch auf Schülerinnen und Schüler von Haupt-, Real- und Berufsschulen auszuweiten, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Eine Ausweitung der Schülerauslandsförderung ist aus rechtssystematischen Gründen nicht vorgesehen, da § 2 Absatz 1 Nummer 1 BAföG die Ausbildungsförderung von Schülerinnen und Schülern generell erst ab Klasse 10 vorsieht. Davor ist die Ausbildungsfinanzierung aufgrund der bestehenden Schulpflicht Aufgabe der Eltern. Außerdem ist an dem Kriterium der Förderlichkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BAföG, wonach der Auslandsaufenthalt in die Ausbildung im Inland eingebettet sein muss, aus guten Gründen festzuhalten. Ein Schulbesuch im Ausland kann nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BAföG nur im Rahmen eines Inlandsschulbesuchs gefördert werden, da für die Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG als steuerfinanziertes Sozialleistungsgesetz eine sinnvolle Einbindung der Auslandsausbildungszeiten

in den Ablauf der Inlandsausbildung gewährleistet sein muss. In den Verwaltungsvorschriften zum BAföG ist jedoch festgelegt, dass bei einem Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte unmittelbar nach einem Realschulabschluss ebenfalls eine Förderungsfähigkeit mit BAföG gegeben ist, wenn von einer Schule mit gymnasialer Oberstufe oder einer Fachoberschule bestätigt wird, dass die auszubildende Person dort nach Rückkehr aus dem Ausland aufgenommen werden kann. Insofern werden diese beiden Schülergruppen (Realschülerinnen und -schüler sowie Schülerinnen und Schüler gymnasialer Oberstufen) gleichgestellt und es besteht schon jetzt die Möglichkeit, auch außerhalb der Schulform Gymnasium einen mit Schüler-BAföG förderungsfähigen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

7. Plant die Bundesregierung, an der derzeitigen Praxis, Schülerinnen und Schüler nur dann zu fördern, wenn im Ausland die jeweils nächste Klassenstufe besucht wird, festzuhalten, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Zum Prinzip der Einbindung der Auslandsausbildungszeiten in den Ablauf der Inlandsausbildung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich der Zeitraum für Studierende von der Studienzusage bis zum Studienbeginn?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum durchschnittlichen Zeitraum für Studierende von der Studienzusage bis zum Studienbeginn vor. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung und Durchführung von Antrags- und Zulassungsverfahren für Studiengänge liegt nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes bei den Ländern und den Hochschulen.

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zu leistenden Studiengebühren in den Zielländern (bitte jeweils für die einzelnen Zielländer jährlich bzw. pro Semester der Höhe nach aufschlüsseln)?
10. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Zeitraum von Studienzusage bis zur Zahlungsverpflichtung der Studiengebühren in den Zielländern?
11. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich der Zeitraum für Auszubildende von der Ausbildungsplatzusage bis zum Ausbildungsbeginn im Ausland?
12. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich der Zeitraum für Praktikanten von der Praktikumsusage bis zum Praktikumsbeginn im Ausland?

Die Fragen 9 bis 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

13. Wie hoch ist der durchschnittliche Fördersatz von Beziehern einer Auslandsförderung über das BAföG (bitte jeweils für die Zielländer aufschlüsseln)?

Der durchschnittliche Fördersatz von Beziehern einer Auslandsförderung im Jahr 2022 (durchschnittlicher Förderungsbetrag pro Person/EUR je Monat) betrug 705 Euro. Auf die Anlage wird verwiesen.*

14. Wie viele staatliche Stellen sind in Deutschland für die Bearbeitung und Bescheidung von BAföG-Anträgen auf Auslandsförderung befasst (bitte die Zielländer und zuständigen staatlichen Stellen tabellarisch auflisten)?

Zuständig für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland sind die Länder. Welches Land im Einzelnen zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, an dem die Ausbildung absolviert werden soll. Die zuständigen Länder bestimmen die jeweils örtlich zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung (vgl. § 1 der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung), die auch nachfolgender Auflistung entnommen werden können.

Zielland	Zuständigkeit
Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, Spanien oder der Türkei	Baden-Württemberg: Studentenwerk Tübingen-Hohenheim und Studentenwerk Heidelberg
Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz	Bayern: Amt für Ausbildungsförderung München und Studentenwerk Augsburg
Italien, San Marino oder Vatikanstadt	Berlin: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Afrika oder Ozeanien	Brandenburg: Studentenwerk Frankfurt/Oder
Amerika mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und mit Ausnahme von Kanada	Bremen: Landesamt für Ausbildungsförderung
Vereinigten Staaten von Amerika	Hamburg: Studierendenwerk Hamburg
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern oder Australien	Hessen: Studentenwerk Marburg
Schweden	Mecklenburg-Vorpommern: Studentenwerk Rostock
Großbritannien oder Irland	Niedersachsen: Region Hannover
Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden	Nordrhein-Westfalen: Bezirksregierung Köln
Andorra, Frankreich oder Monaco	Rheinland-Pfalz: Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Malta oder Portugal	Saarland: Universität des Saarlandes
Finnland	Sachsen-Anhalt: Studentenwerk Halle

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10911 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zielland	Zuständigkeit
Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, der Moldau, Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Usbekistan oder Weißrussland	Sachsen: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Dänemark, Island oder Norwegen	Schleswig-Holstein: Studentenwerk Schleswig-Holstein
Kanada	Thüringen: Studentenwerk Thüringen

15. Wie viele für das Auslands-BAföG zuständige staatliche Stellen verfügen über einen vollständig digitalisierten Antragsprozess auf Auslands-BAföG, von der Antragstellung über die Bearbeitung bis hin zum Bescheid?

Das BAföG wird nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes nicht vom Bund, sondern in seinem Auftrag von den Ländern ausgeführt. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt derzeit keine von den Ländern für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Auslands-BaföG bestimmte Stelle über einen vollständig digitalisierten Prozess. Der Antragsassistent BAföG Digital, dessen Entwicklung vom Bund finanziert wurde, steht in allen Ländern auch für Anträge auf Auslandsförderung nach dem BAföG zur Verfügung. Die Einführung einer elektronischen Akte in den Ämtern für Ausbildungsförderung liegt in der Verantwortung der Länder. Die Bundesregierung hat die Länder mehrfach nachdrücklich aufgefordert, auch im Interesse einer möglichst effizienten Antragsbearbeitung in den Ämtern, die Einführung einer elektronischen Aktenführung zu beschleunigen.

16. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den zuständigen staatlichen Stellen um die Bearbeitung von BAföG-Anträgen auf Auslandsförderung?

Das BAföG wird nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes nicht vom Bund, sondern in seinem Auftrag von den Ländern ausgeführt, die hierzu in eigener Zuständigkeit Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet haben. Daten zur Anzahl der mit der Bearbeitung von BAföG-Anträgen auf Auslandsförderung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von BAföG-Anträgen auf Auslandsförderung (bitte jeweils für die Zielländer aufschlüsseln)?

Das BAföG wird nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes nicht vom Bund, sondern in seinem Auftrag von den Ländern ausgeführt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit von BAföG-Anträgen in den von den Ländern bestimmten Stellen auf Auslandsförderung vor.

18. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021, 2022, 2023 einen Vorschuss gemäß § 51 Absatz 2 BAföG auf ihre Auslandsförderung erhalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

19. Hält die Bundesregierung den Vorschuss gemäß § 51 Absatz 2 BAföG für geeignet, um Antragsteller ausreichend vor dem finanziellen Risiko eines nicht fristgerecht bearbeiteten Erstantrags zu schützen, wenn ja, warum, und wenn nein, welche Alternativen schlägt die Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung bewertet den Vorschuss nach § 51 Absatz 2 BAföG zum Schutz der Antragstellerinnen und Antragsteller vor den finanziellen Risiken nicht fristgerecht bearbeiteter Anträge als geeignet. Die Gewährung von vier Monaten Ausbildungsförderung nach der sog. Vier/Fünftel-Regelung, wenn bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellung nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden können, stellt sicher, dass die Auszubildenden nicht unter Verzögerungen in der Antragsbearbeitung, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, zu leiden haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es auch im Interesse der Ämter für Ausbildungsförderung liegt, Anträge innerhalb von sechs Wochen abschließend zu bearbeiten, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Abschlagszahlung zu vermeiden.

20. Hat sich aus Sicht der Bundesregierung der etablierte Prozess des Verwaltungsvollzuges für das Auslands-BAföG bewährt, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus?

Der etablierte Prozess des Verwaltungsvollzuges für das Auslands-BAföG hat sich aus Sicht der Bundesregierung dahingehend bewährt, dass die Verteilung der Zuständigkeiten nach Zielländern eine Konzentration von Fachwissen auf regionale Besonderheiten des Ausbildungsbetriebs im Ausland und einen damit verbundenen hohen Synergieeffekt bei der Bearbeitung der Anträge bewirkt.

21. Was hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2022 unternommen, um die Bearbeitungszeit von BAföG-Anträgen auf Auslandsförderung zu beschleunigen?

Das BAföG wird nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes nicht vom Bund, sondern in seinem Auftrag von den Ländern ausgeführt. Somit hat die Bundesregierung keinen direkten Einfluss auf die Beschleunigung der Antragsbearbeitung. Zusätzlich zu der seit September 2021 möglichen Antragstellung über den mit Bundesmitteln finanzierten digitalen Antragsassistenten BAföG Digital, mit dem auch die erforderlichen Unterlagen hochgeladen werden können, ist der Upload seit wenigen Wochen auch mit Hilfe der neuen BAföG Digital-App möglich. Erforderlich hierzu ist lediglich ein Nutzerkonto auf BAföG Digital oder die BundID. Die hochgeladenen Daten werden in den Ämtern direkt in das System übernommen, sodass dort händische Eintragungen entfallen. Durch die Abschaffung des Schriftformerfordernisses mit dem 27. Gesetz zur Änderung des BAföG ist seit dem 22. Juli 2022 die Nutzung des digitalen Antragsportals zudem wesentlich vereinfacht worden.

Anlage – Antwort zu Frage 13

Nach Zielländern aufgeschlüsselt war der durchschnittliche Fördersatz der Auslandsförderung im Jahr 2022 wie folgt:

Europa	661
EU-Staaten	651
Belgien	667
Bulgarien	782
Dänemark	630
Estland	635
Finnland	658
Frankreich	623
Griechenland	637
Irland	710
Italien	639
Kroatien	662
Lettland	738
Litauen	769
Luxemburg	546
Malta	661
Niederlande	627
Österreich	615
Polen	702
Portugal	768
Rumänien	771
Schweden	631
Slowakei	708
Slowenien	590
Spanien	660
Tschechien	713

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf BT-Drs. 20/10713

Ungarn	747
Zypern	673
Nicht-EU-Staaten	729
Albanien	612
Andorra	–
Belarus	–
Bosnien und Herzegowina	317
Island	647
Kosovo	562
Liechtenstein	823
Monaco	–
Montenegro	–
Nordmazedonien	852
Norwegen	713
Republik Moldau	–
Russische Föderation	687
San Marino	–
Schweiz	696
Serbien	753
Türkei	774
Ukraine	817
Vatikanstadt	–
Vereinigtes Königreich ¹	739
Übriges Europa	–
Afrika	917
Ägypten	1 010
Algerien	–
Angola	–
Äquatorialguinea	–

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf BT-Drs. 20/10713

Äthiopien	920
Benin	–
Botsuana	–
Burkina Faso	–
Burundi	482
Cabo Verde	–
Côte d'Ivoire	–
Dschibuti	–
Eritrea	–
Eswatini	–
Gabun	–
Gambia	1 000
Ghana	763
Guinea	–
Guinea-Bissau	–
Kamerun	614
Kenia	780
Komoren	–
Kongo	–
Kongo, Demokratische Republik	–
Lesotho	–
Liberia	–
Libyen	–
Madagaskar	–
Malawi	698
Mali	–
Noch Afrika	
Marokko	573
Mauretanien	–

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf BT-Drs. 20/10713

Mauritius	998
Mosambik	–
Namibia	935
Niger	–
Nigeria	808
Ruanda	673
Sambia	1 331
São Tomé und Príncipe	–
Senegal	1 100
Seychellen	1 362
Sierra Leone	–
Simbabwe	910
Somalia	–
Südafrika	928
Sudan	1 240
Südsudan	–
Tansania	1 001
Togo	–
Tschad	–
Tunesien	577
Uganda	896
Zentralafrikanische Republik	–
Übriges Afrika	–
Amerika	914
Antigua und Barbuda	–
Argentinien	765
Bahamas	–
Barbados	–
Belize	1 126

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf BT-Drs. 20/10713

Bolivien	784
Brasilien	843
Chile	785
Costa Rica	757
Dominikanische Republik	1 003
Dominica	–
Ecuador	656
El Salvador	496
Grenada	–
Guatemala	1 086
Guyana	–
Haiti	702
Honduras	–
Jamaika	–
Kanada	815
Kolumbien	777
Kuba	968
Mexiko	886
Nicaragua	178
Panama	705
Paraguay	509
Peru	937
St. Kitts und Nevis	–
St. Lucia	–
St. Vincent und die Grenadinen	–
Suriname	–
Trinidad und Tobago	–
Uruguay	684
Venezuela	–

Vereinigte Staaten	980
Übriges Amerika	–
Asien	1 011
Afghanistan	–
Armenien	848
Aserbaidtschan	863
Bahrain	–
Bangladesch	384
Bhutan	–
Brunei Darussalam	–
China	835
Georgien	701
Indien	852
Indonesien	1 199
Irak	984
Iran	844
Israel	763
Japan	988
Jemen	1 062
Jordanien	909
Kambodscha	–
Kasachstan	633
Katar	–
Kirgisistan	1 161
Noch Asien	
Korea, Demokratische Volksrepublik	1 200
Korea, Republik	1 025
Kuwait	–
Laos	–

Libanon	1 014
Malaysia	1 035
Malediven	840
Mongolei	–
Myanmar	–
Nepal	–
Oman	939
Pakistan	–
Philippinen	668
Saudi-Arabien	–
Singapur	1 276
Sri Lanka	987
Syrien	–
Tadschikistan	–
Taiwan	841
Thailand	984
Timor-Leste	–
Turkmenistan	–
Usbekistan	–
Vereinigte Arabische Emirate	1 155
Vietnam	1 126
Übriges Asien	–
Australien und Ozeanien	1 336
Australien	1 380
Cookinseln	–
Fidschi	–
Kiribati	–
Marshallinseln	–
Mikronesien	–

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf BT-Drs. 20/10713

Nauru	-
Neuseeland	687
Niue	-
Palau	-
Papua-Neuguinea	-
Salomonen	-
Samoa	-
Tonga	-
Tuvalu	-
Vanuatu	-
Übriges Australien und Ozeanien	-
Ohne Angabe	605

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.